

DIVICON MEDIA HOLDING GmbH, Universitätsstr. 14, 04109 Leipzig, Germany

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, -  
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen -  
Beschlusskammer 3 -  
Herrn Ulrich Geers -  
Postfach 8001 -  
53105 Bonn -

vorab per Mail: -  
ulrich.geers@bnetza.de -

Leipzig, 22. März 2017

**BK3b-17/002: Nachträgliche Regulierung der von der Media  
Broadcast GmbH mit Schreiben vom 31.01.2017 zur Kenntnis  
gegebenen Entgelte für die Übertragung analoger UKW-  
Hörfunksignale  
hier: Stellungnahme der DIVICON MEDIA HOLDING GmbH zum  
Konsultationsentwurf**

Sehr geehrter Herr Wilmsmann,  
sehr geehrter Herr Dr. Geers,  
sehr geehrter Herr Scharnagl,

hinsichtlich des am 15.03.2017 veröffentlichten Konsultationsentwurfs  
wegen nachträglicher Regulierung der von der Media Broadcast GmbH  
mit Schreiben vom 31. Januar, 22. Februar und 8. März 2017 zur Kenntnis  
gegebenen Entgelte für die Übertragung analoger UKW-Hörfunksignale  
nimmt die DIVICON wie folgt Stellung:

- I. - Die vorgesehene ganz oder teilweise Nichtberücksichtigung der in  
den Vorleistungsentgelten enthaltenen Gemeinkosten in den Fällen,  
wo eine Preis-Kosten-Schere festgestellt wurde, verhindert einen  
chancengleichen Wettbewerb im Bereich der UKW-Sender. Was  
zunächst wie eine vermeintlich gute Lösung für die betroffenen

DIVICON MEDIA HOLDING GmbH

Universitätsstr. 14  
04109 Leipzig, Germany

Telefon + 49 341 989791-0  
Telefax + 49 341 96298870  
E-Mail mail@divicon-media.com  
Internet www.divicon-media.com

Amtsgericht Leipzig  
HRB 30547  
USt-IdNr. DE295148745

Geschäftsführer:  
Mike Lehmann  
Thomas Melzer  
Peter Zimmermann

Bankverbindung:  
Commerzbank Leipzig  
IBAN DE26 8604 0000 0103 7373 00  
BIC/Swift-Code COBADEFF860

Radioveranstalter klingt, die so keine höheren Entgelte zahlen müssen, erweist sich bei näherer Betrachtung als ein Instrument, das zu einer Ungleichbehandlung von Radioveranstaltern führt und sich damit wettbewerbsverhindernd auswirkt. Veranstalter, die sich für einen alternativen Sendernetzbetreiber entschieden haben, sind gezwungen die Vorleistungsentgelte in voller Höhe zu tragen, da diese in der Regel einfach an sie „durchgereicht“ werden. D. h. diese Veranstalter müssen bei einem Anstieg der Vorleistungsentgelte (beispielsweise aufgrund höherer Mietkosten der DFMG) im Zweifelsfall insgesamt mehr für die Verbreitung ihres Programms zahlen als Kunden der Media Broadcast GmbH, die hier von der Absenkung der Vorleistungsentgelte (Streichung der Gemeinkosten) profitieren. Nicht-Kunden der Media Broadcast werden also dafür abgestraft, dass sie sich für einen alternativen Sendernetzbetreiber/ Wettbewerber entschieden haben. Spätestens an dieser Stelle ist ganz deutlich festzustellen, dass die bisherige Regulierung unzureichend und als Grundlage für einen Wettbewerb in keiner Weise geeignet ist.

- II. - Das Vorgehen benachteiligt auch die alternativen Sendernetzbetreiber. Diese haben in den letzten Monaten in ihren Angeboten an die Radioveranstalter selbstverständlich die von der Bundesnetzagentur vorgesehenen Entgelte für die Antennen(mit)benutzung berücksichtigt und mussten dabei in Kauf nehmen, dass sie im Wettbewerb mit der Media Broadcast nicht konkurrenzfähig waren. Die Lage hätte sich aber völlig anders dargestellt, wenn auch die alternativen Wettbewerber die um Gemeinkosten bereinigten Vorleistungsentgelte hätten anbieten können. Diese Auswirkung wurde von der Bundesnetzagentur aber nicht untersucht. Die vorgesehene Entscheidung „belohnt“ die Media Broadcast, da durch die Streichung der Gemeinkosten ihre Endkundenentgelte unverändert bleiben. Auch besteht seitens der Radioveranstalter kein Anlass den bestehenden Vertrag mit Media Broadcast zu kündigen, da die Wettbewerber in diesen Fällen keinen konkurrenzfähigen Preis anbieten können. Durch diesen Ansatz (punktuelle Streichung der Gemeinkosten) verfälscht die

Bundesnetzagentur die Wettbewerbsgleichheit. Auch wird die Media Broadcast nicht sanktioniert, obwohl sie missbräuchliche Entgelte angezeigt hat. Im Ergebnis beseitigt hierdurch nicht die Media Broadcast selbst ihre missbräuchlichen Entgelte, sondern die Bundesnetzagentur korrigiert diese indem sie nachträglich die Regulierung der Vorleistungspreise abändert, ohne dabei die Auswirkungen (Diskriminierung, Ungleichbehandlung) auf den Gesamtmarkt zu betrachten. Dieses Vorgehen schadet dem Wettbewerb, da alle hierdurch nicht betroffenen Radioveranstalter und Sendernetzbetreiber weiterhin die „vollen“ Vorleistungsentgelte inklusive der Gemeinkosten zahlen müssen.

- III. - Missbräuchliche Endnutzerentgelte (Preis-Kosten-Schere) können nur durch eine Absenkung aller Vorleistungsentgelte für die Antennen(mit)benutzung verhindert werden. Im Rahmen der Vorleistungsentgelte sind nur die historischen Kosten sowie eine angemessene Verzinsung des eingesetzten Kapitals (WACC) zu berücksichtigen. Nur bei einer Regulierung auf dieser Basis ist ein Wettbewerb im Bereich der UKW-Sender überhaupt möglich. Darüber hinaus ist für einen funktionierenden Wettbewerb auch eine Regulierung hinsichtlich des Austauschs bzw. Ersatzes der Antenne durch einen alternativen Sendernetzbetreiber bzw. den Radioveranstalter erforderlich. Nur eine dauerhafte Regulierung der Antennen(mit)benutzung und des Zugangs zur Antenne bzw. zum Standort als so genannte „essential facility“ sowie ein ebenfalls regulatorisch abgesichertes Wahlrecht des Veranstalters, ob er eine „fremde“ Antenne mitbenutzen oder in eine eigene investieren will, ist sichergestellt, dass die Radioveranstalter (auch bei einem Eigentümerwechsel) nicht zusätzlich finanziell belastet werden und ein chancengleicher Wettbewerb der Sendernetzbetreiber besteht.
- IV. - Die Strategie der Media Broadcast scheint aufzugehen. Bei einer genauen Betrachtung der Entwicklung in den vergangenen Wochen zeigt sich, dass sämtliche Maßnahmen der Media Broadcast GmbH vor allem darauf abzielen Verunsicherung im Markt zu schüren und mit Blick auf die Entscheidungs- und Genehmigungszeiträume einen

künstlichen Zeitdruck zu erzeugen, der es kaum zulässt grundlegende, umfassende und in allen Bereichen in sich stimmige Entscheidungen zu treffen. Aufgrund der Komplexität des Sachverhalts ist aber genau dies erforderlich. Ziel darf es daher nicht sein, unbedingt vor Ablauf der aktuellen Genehmigungszeiträume über eine neue Regulierung zu entscheiden unter Außerachtlassung der zahlreichen Faktoren, die sich auch auf die Regulierung auswirken (wie z.B. der angekündigte Verkauf der Antennen). Es ist vielmehr im Zweifelsfall zunächst eine vorläufige Regulierung vorzusehen, um die bisherige Regulierung grundlegend zu überprüfen und so abzuändern, dass die regulatorischen Ziele, Marktliberalisierung und chancengleicher Wettbewerb, auch tatsächlich erreicht werden können. Eine vorläufige Regulierung führt auch nicht zu einer weiteren Verunsicherung im Markt. Dieser ist ohnehin aktuell durch die Maßnahmen der Media Broadcast GmbH total verunsichert. Abhilfe kann aber nicht durch „pragmatische Lösungen“ schaffen werden, sondern nur durch eine grundlegend neue Regulierung bei den Vorleistungsentgelten, die dazu führen muss, dass es einen chancengleichen Wettbewerb gibt von dem auch die Radioveranstalter profitieren.

Der einzige Weg, um die hier aufgezeigten Risiken und Probleme auch für die Zukunft zu vermeiden, ist die Regulierung vorläufig auszusetzen und die aktuelle Situation eingehend zu untersuchen und erst dann die Regulierung anzupassen. Hierbei sind insbesondere die Auswirkungen des angekündigten Antennenverkaufs zu berücksichtigen, da durch diesen Investitionen und Rückbaukosten entfallen sowie neue Monopole entstehen können, die bei überhöhten Kaufpreisen zu einer zusätzlichen Belastung für die Radioveranstalter führen, da der Kaufpreis in die künftigen Antennen(mit)benutzungsentgelte mit einfließt. Die Radioveranstalter können so also gezwungen sein, die durch die überhöhten Entgelte der Media Broadcast in der Vergangenheit von ihnen längst bezahlten Antennen nun nochmals zu bezahlen.

Im Übrigen nehmen wir ergänzend auf unsere Stellungnahmen vom 28.02.2017 und 08.03.2017 sowie auf die im Verfahren mit dem Aktenzeichen BK 3b-16/118 abgegebenen Stellungnahmen nebst Anlagen hinsichtlich der Vorleistungspreise ausdrücklich Bezug, wobei unser letztes Schreiben hierzu vom heutigen Tag dieser Stellungnahme als Anhang beigefügt ist.

Gerne steht Ihnen Frau Karin Mohr (Mobil: +49 173 7217664, Email: [info@mohrservices.de](mailto:info@mohrservices.de)) für Fragen, weitere Informationen und selbstverständlich ein persönliches Gespräch zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Mike Lehmann  
Geschäftsführer



Thomas Melzer -  
Geschäftsführer -

DIVICON MEDIA HOLDING GmbH, Universitätsstr. 14, 04109 Leipzig, Germany

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, -  
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen -  
Beschlusskammer 3 -  
Herrn Ulrich Geers -  
Postfach 8001 -  
53105 Bonn -

vorab per Mail: -  
ulrich.geers@bnetza.de -

Leipzig, 22. März 2017

**BK3-16-118: Antrag der Media Broadcast GmbH auf Erlass einer  
Entgeltgenehmigung betreffend den nationalen Markt für die  
UKW-Antennen(mit)benutzung  
hier: Anhörung nach §§ 135 Abs. TKG, 28 VwVfG**

Sehr geehrter Herr Wilmsmann,  
sehr geehrter Herr Dr. Geers,  
sehr geehrter Herr Scharnagl,

hinsichtlich Ihres auf der Vorleistungsebene beabsichtigten Vorgehens in  
Zusammenhang mit der Feststellung mehrerer Preis-Kosten-Scheren  
(PKS) bei den von der Media Broadcast GmbH zur Kenntnis gegebenen  
Endnutzerentgelten nehmen wir wie folgt Stellung:

- I. Die Feststellung der Beschlusskammer, dass in 55 Fällen bei den von  
der Media Broadcast GmbH zur Kenntnis gegebenen  
Endnutzerentgelten eine Preis-Kosten-Schere (PKS) vorliegt, die  
gegen § 28 Abs. 2 Nr. 2 TKG verstößt, lässt nur einen Schluss zu:  
**Die bisherige und die künftig geplante Regulierung der  
Vorleistungsentgelte für die Antennen(mit)benutzung ist nicht**

DIVICON MEDIA HOLDING GmbH

Universitätsstr. 14  
04109 Leipzig, Germany

Telefon + 49 341 989791-0  
Telefax + 49 341 96298870  
E-Mail mail@divicon-media.com  
Internet www.divicon-media.com

Amtsgericht Leipzig  
HRB 30547  
USt-IdNr. DE295148745

Geschäftsführer:  
Mike Lehmann  
Thomas Melzer  
Peter Zimmermann

Bankverbindung:  
Commerzbank Leipzig  
IBAN DE26 8604 0000 0103 7373 00  
BIC/Swift-Code COBADEFF860

**geeignet, um einen Wettbewerb im Bereich der UKW-Sender zu ermöglichen und sicherzustellen.**

- II. - **Die Vorleistungsentgelte sind viel zu hoch angesetzt und führen offensichtlich** – wie sich in dem Verfahren BK3b 17/002 mehr als deutlich gezeigt hat – **zu einem Missbrauch bei den Endnutzerentgelten, um den Wettbewerb auf dem UKW-Sendermarkt zu verhindern.** Es ist daher nicht nachvollziehbar, warum die von DIVICON in dem Konsultationsverfahren vorgelegte Kalkulation aus der mehr als deutlich hervorgeht, dass die Antennen(mit)benutzungsentgelte völlig überhöht angesetzt sind, da selbst der Aufbau eines neuen Antennennetzes deutlich günstiger ist (ca. 6 Mio. EUR) als der Betrieb des größtenteils schon abgeschriebenen Antennennetzes der Media Broadcast, bei der Entgeltregulierung keine Berücksichtigung gefunden hat.
- III. - Soweit die von der Media Broadcast GmbH angezeigten Endnutzerentgelte aufgrund der Preis-Kosten-Schere missbräuchlich sind, kann **nur Abhilfe durch eine Absenkung ALLER Entgelte für die Antennen(mit)benutzung geschaffen werden.** Dies ist alternativlos, denn nur so werden die Radioveranstalter nicht zusätzlich belastet und ein Wettbewerb sichergestellt. Ansonsten erzielt die Media Broadcast aus dem monopolisierten UKW-Antennenmarkt in allen übrigen Fällen weiterhin überhöhte Renditen, die sie in die Lage versetzen, im gerade erst geöffneten Markt des UKW-Senderbetriebs mit geringsten oder keinen Margen zu agieren und die Wettbewerber bei den UKW-Sendern wieder aus dem Markt zu drängen.
- IV. - Die **vorgesehene Maßnahme der Beschlusskammer die Preis-Kosten-Schere durch eine ganze oder teilweise Nichtberücksichtigung der Gemeinkostenaufschläge in den maßgeblichen Fällen zu beseitigen, ist ungeeignet und fördert nicht den Wettbewerb, sondern verhindert ihn.** Aus welchem Grund sollen die Kunden/Radioveranstalter, die einen Vertrag mit der Media Broadcast GmbH haben, hinsichtlich der Vorleistungspreise

anders behandelt werden als Kunden/Radioveranstalter von DIVICON oder einem anderen alternativen Sendernetzbetreiber? Die Maßnahme führt zu einer sachlich nicht gerechtfertigten **Ungleichbehandlung und Diskriminierung**. Anstelle einer insgesamt geeigneten Regulierung der Vorleistungsentgelte auf Basis der historischen Kosten und einer angemessenen Verzinsung des eingesetzten Kapitals vorzunehmen, wird eine Lösung gewählt, die nicht geeignet ist, die Ziele des Telekommunikationsgesetzes (Marktliberalisierung und Wettbewerb) zu erreichen.

- V. - Vor dem Hintergrund des angekündigten Verkaufs der Antennen und des weiteren technischen Equipments bis zum 30.06.2018 ist eine **Reduzierung der Vorleistungsentgelte auch zwingend geboten**, denn bei einem Verkauf entfallen die bisher in den Entgelten berücksichtigten Investitionen und Rückbaukosten vollständig. Auch vorgesehene Kosten für Wartung und ähnliches entfallen größtenteils.
- VI. - Die Antennen(mit)benutzungspreise müssen auf einem Niveau reguliert sein, das keine Quersubventionierungen mehr erlaubt! Hierdurch wird auch die **Wahrscheinlichkeit des Auftretens von Preis-Kosten-Scheren mehr als deutlich reduziert**. Erst dann gibt es einen richtigen Wettbewerb bei den UKW-Sendern, bei dem die Veranstalter sich „ihren“ Netzbetreiber mit Blick auf Qualität, Service und Preis aussuchen können.
- VII. Die **aktuelle Regulierung der Vorleistungsentgelte muss darüber hinaus weiter angepasst und ergänzt werden**, so dass (i) ein Austausch von Antennen (durch einen Wettbewerber / Radioveranstalter) verpflichtend auferlegt werden kann sowie (ii) die Media Broadcast zur Zusammenarbeit bei jedem Übergang verpflichtet wird, der von einem Kunden/Radioveranstalter gewünscht ist, der gerade nicht von den Preisen der Media Broadcast zur Nutzung ihrer Antennen abhängig sein möchte, sondern stattdessen in eigene Antennensysteme investieren will. Erst und nur dann haben Rundfunkveranstalter und konkurrierende Betreiber die

Möglichkeit, die derzeit bestehende Abhängigkeit von der Media Broadcast zu verringern und den Radioveranstaltern und alternativen Sendernetzbetreibern die **Wahlfreiheit** zu lassen **zwischen (i) der Nutzung der Antennen von Media Broadcast zu einem fairen Preis oder (ii) der Investition und dem Betrieb einer eigenen Infrastruktur**. Besteht diese Wahlfreiheit nicht, versäumt es die Bundesnetzagentur dem eigentlichen Interesse der Regulierung nachzukommen: einer Verringerung der Monopolmacht, einer Verringerung des Risikos, diese Macht zu missbrauchen und Anreize für Investitionen in eine eigene Infrastruktur zu schaffen – neben dem Wettbewerb auf der Dienstleistungsebene (UKW-Sender). Auch bleibt so das Interesse der Endnutzer (Radiosender) – qualitativ hochwertige Leistungen zu angemessenen Preisen zu erhalten – sowie das Interesse, in diesem spezifischen Markt eine normale Wettbewerbssituation zu schaffen, unberücksichtigt. Es werden also alle Interessen vernachlässigt, denen gerade durch die Regulierung Rechnung getragen werden soll.

VIII. Ein **nachhaltiger Wettbewerb im Bereich der UKW-Sender ist zudem nur möglich, wenn die beiden maßgeblichen Monopolisten in diesem Markt (Antennen: Media Broadcast, Senderstandorte/Miete: DFMG), aus einer Hand reguliert werden** wie dies bereits in anderen europäischen Staaten (z.B. Niederlande) der Fall ist. Dort unterliegen die Antennen und Senderstandorte einer einheitlichen Regulierung, auch ohne dass dies ausdrücklich in den jeweiligen gesetzlichen Vorschriften vorgesehen ist, da eine voneinander unabhängige Betrachtung im Rahmen einer Zugangsregulierung sachlich überhaupt nicht möglich ist und der Senderstandort immer wesentlicher Bestandteil des Antennennetzes ist. Kurz gesagt: Nicht die Antenne selbst, die ohne weiteres ausgetauscht werden kann, sondern vor allem der Standort und Platz für die Antenne an dem Mast sind für den Zugang elementar. Der geplante Verkauf der Antennen kann auch zu einer Fragmentierung der Marktmacht führen. Daher ist künftig eine **allgemein gültige und zukunftssichere Entgeltregulierung** erforderlich, unabhängig von der Frage, wie viele Antennenbetreiber es gibt.

IX. Entsprechend der europäischen Zugangsrichtlinie (Richtlinie 2002/19/EG vom 7. März 2002) und auf Grundlage des Telekommunikationsgesetzes ist die **Media Broadcast so zu regulieren, dass ein Missbrauch auf dem abgeleiteten Markt der UKW-Sender ausgeschlossen ist.** Die **Vorleistungsentgelte** für die Antennen(mit)benutzung sind daher **nur in einer Höhe zu genehmigen, die einen Wettbewerb im Bereich der UKW-Sender zugunsten der Radioveranstalter ermöglicht und damit die Möglichkeit von Quersubventionierungen sowie das Auftreten von Preis-Kosten-Scheren von vorneherein unterbindet.**

Nachdem bereits die unterschiedliche Regulierung von Vorleistungsentgelten (ex ante) und Endnutzerentgelten (ex post) zu einer Verunsicherung des Marktes geführt hat, zeigt die aktuelle Entwicklung mehr als deutlich, dass die Media Broadcast mit ihrem Vorgehen und dem angekündigten Verkauf des technischen Equipments vor allem eins erreichen will: Chaos auslösen, Unsicherheiten bei den Radioveranstaltern schaffen, die von einer technischen Verbreitung ihrer Programme über UKW abhängig sind, und Wettbewerb verhindern! Diese Vorgehensweise des noch Monopolisten bzw. marktbeherrschenden Unternehmens erfordert eine nachhaltige und geeignete Regulierung und keine praktischen Zwischenlösungen. Erst recht darf hier nicht der Ablauf des aktuellen Genehmigungszeitraums zum 31.03.2017 dazu führen, dass übereilt Lösungen angestrebt werden, die im Ergebnis nur dazu führen, dass der Wettbewerb weiter be- und verhindert wird. Die einzige Lösung ist, die Vorleistungsentgelte endlich auf einem Niveau zu regulieren, das einen chancengleichen Wettbewerb im Bereich der UKW-Sender ermöglicht. Selbst wenn dies erfordert, dass zunächst vorläufige Entgelte für den Zeitraum ab dem 01.04.2017 genehmigt werden müssen.

Zusammenfassend gesagt:

In Anbetracht der aktuellen Entwicklung und des Chaos auf dem Markt wäre es besser, das derzeitige Regulierungsverfahren vorläufig auszusetzen, um zu tun, was getan werden muss: eine künftige

Regulierung vorzusehen unter Berücksichtigung der tatsächlichen Entwicklung und aktuellen Situation des Marktes: das durch das derzeitige Vorgehen des Monopolisten entstandene Chaos, die Verletzung der Regulierung durch die Media Broadcast und das Risiko des Entstehens von neuen marktbeherrschenden Stellungen (wenn der Antennenverkauf erfolgt ist).

Es besteht auch die Notwendigkeit einer weiteren Untersuchung, welche Kosten überhaupt bei den Entgelten berücksichtigungsfähig oder zu streichen (wie jetzt [zumindest teilweise] bei den Gemeinkosten vorgesehen) sind. Dies betrifft insbesondere Positionen wie Investitionen und Rückbaukosten, die aufgrund des Verkaufs überhaupt nicht mehr anfallen können. Auch das Risiko einer potenziellen Preiserhöhung durch einen Verkauf der Antennen ist zu betrachten und zu neutralisieren, da der Verkaufspreis der Antennen zum neuen Investitionspreis und damit als historische Kosten zur Basis für die künftigen kostenorientierten Entgelte bei der Antennen(mit)benutzung wird. Andernfalls besteht die Gefahr, dass die Radioveranstalter und alternativen Sendernetzbetreiber, die auf die aktuellen Antennen (da nicht duplizierbar) angewiesen sind, gezwungen sind für dieselben Antennen nochmals(!) zu zahlen und die Media Broadcast erhält zusätzlich zu den Profiten, die sie in den letzten Jahren bzw. Jahrzehnten durch überhöhte Entgelte erzielt hat, weitere Gewinne durch den Antennenverkauf.

Gerne steht Ihnen auch Frau Karin Mohr (Mobil: +49 173 7217664, Email: [info@mohrservices.de](mailto:info@mohrservices.de)) für Fragen, weitere Informationen und selbstverständlich ein persönliches Gespräch zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Mike Lehmann  
Geschäftsführer



Thomas Melzer -  
Geschäftsführer -